

10. Zur Auslegung des § 135 Abs. 3 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 mit Rücksicht auf § 148 C.P.D.

VI. Civilsenat. Urt. v. 19. Februar 1903 i. S. Allgem. Elektrizitätsgesellschaft (Bekl.) w. St. (Kl.). Rep. VI. 345/02.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Entsch. in Civilf. N. F. 4 (54).

Aus den Gründen:

„Die Beklagte hat in der Vorinstanz geltend gemacht, daß, wenn der Kläger überhaupt infolge der Arbeit bei ihr erkrankt sei, es sich nur um einen Betriebsunfall, nicht um eine Betriebskrankheit handeln könne. Sie sei daher nach dem Gewerbeunfallversicherungsgesetz dem Kläger nicht schadensersatzpflichtig, und die Beschreitung des Rechtsweges überhaupt ausgeschlossen. Im Anschluß hieran hat sie die Aussetzung der Verhandlung bis zur rechtskräftigen Entscheidung der versicherungsamtslichen Instanzen beantragt. Das Berufungsgericht hat auf diesen Antrag einen besonderen Beschluß nicht erlassen, dagegen im angefochtenen Urteil folgendes ausgeführt. Dem Aussetzungsantrag sei nicht zu entsprechen gewesen, ganz abgesehen davon, daß dieses Verlangen mit dem durch die Berufungseinlegung verfolgten Zweck der Beseitigung der einstweiligen Verfügung in unmittelbarem Widerspruch trete, da eben bei Aussetzung des Verfahrens die einstweilige Verfügung während der Aussetzung in Kraft bleibe und befolgt werden müsse. Denn nach der Darstellung, die der Kläger über die Entstehung seiner Krankheit und ihrer Verursachung gegeben habe, sei nicht glaubhaft, daß ein Betriebsunfall vorliege. Es handle sich nicht um eine plötzlich und unvorhergesehen und unvorhersehbar eingetretene Schädigung des Klägers durch einen einzelnen im Betriebe vorgekommenen Vorfall, sondern um die allmähliche Entstehung und das allmähliche Zutagetreten einer auf die Tätigkeit des Klägers in der Fabrik der Beklagten zurückzuführenden Beeinträchtigung seiner körperlichen Gesundheit, eine recht eigentliche Betriebskrankheit. Dies sei nach den vorgetragene eidestattlichen Versicherungen so glaubhaft, daß eine abweichende Auffassung der Sachlage durch die berufsgenossenschaftlichen Instanzen für kaum möglich zu erachten sei, und daß es sich daher nicht empfehle, von der Aussetzungsbefugnis des § 148 C.P.O. Gebrauch zu machen, umsoweniger, als nicht behauptet werde, daß ein Verfahren bei der Berufsgenossenschaft bereits anhängig sei.

Die Revision rügt, daß dem Aussetzungsantrag der Beklagten ohne ausdrückliche Prüfung der Zulässigkeit des Rechtsweges nicht stattgegeben worden sei. Da die Beklagte in Erwartung eines definitiven Obhieges es auf die Gefahr ankommen lasse, während der Dauer der Aussetzung weiter zahlen zu müssen, sei lediglich ihre Sache und

stehe dem Antrag nicht entgegen. Im übrigen sei § 135 Abs. 3 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes eine prozessuale Vorschrift, die auch auf schwebende Verfahren und Ansprüche aus vor dem 1. Oktober 1900 stattgehabten Unfällen Anwendung finde. Nach dieser Vorschrift sei das Berufungsgericht verpflichtet gewesen, die Verhandlung bis zur rechtskräftigen Entscheidung der berufsgenossenschaftlichen Instanzen auszusetzen. Solange eine solche Entscheidung nicht ergangen sei, sei der Rechtsweg unzulässig. Das Berufungsgericht habe aber auch eine positive Feststellung dahin, daß ein Betriebsunfall nicht vorliege, nicht getroffen; eine solche würde überhaupt nur von jenen Instanzen haben getroffen werden können.

Diese Ausführungen sind durchaus unbegründet. Zunächst mag darauf hingewiesen werden, daß das Berufungsgericht eine Aussetzung nicht deswegen für unzulässig hält, weil sie dem eigenen Interesse der Beklagten widersprochen haben würde. Es kann andererseits aber auch dahingestellt bleiben, ob es mit dem Zwecke einer einstweiligen Verfügung — der Vereitelung oder wesentlichen Erschwerung der Verwirklichung des Rechts einer Partei vorzubeugen oder sonstige wesentliche Nachteile oder drohende Gewalt zu verhindern (§§ 935, 940 C.P.O.) — vereinbar sein würde, die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Verfügung, mithin über die Herstellung eines provisorischen Rechtszustandes, wiederum in der Schwebe zu lassen, bis in einem anderen Verfahren eine Entscheidung ergangen ist. Es kann auch unerörtert bleiben, ob die Beklagte als Revisionsgrund geltend machen könnte, daß das Berufungsgericht zu Unrecht die Verhandlung nicht ausgesetzt haben sollte, wie endlich auch die Ansicht der Revision einer Prüfung nicht bedarf, daß die Bestimmung in Abs. 3 des § 135 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes nicht materieller Natur, sondern eine prozessuale Vorschrift sei, die sofort in jedem schwebenden Verfahren auch über Ansprüche aus Unfällen, die sich vor dem 1. Oktober 1900 ereignet haben, Anwendung leide. Denn die Tragweite, die die Revision dieser Vorschrift beilegt, ist völlig unbegründet. Es wird darin nur bestimmt, daß für das über einen Anspruch der in Abs. 1 bezeichneten Art erkennende Gericht die Entscheidung bindend ist, welche in dem durch das Gewerbeunfallversicherungsgesetz geordneten Verfahren über die Frage ergeht, ob ein Unfall vorliegt, für den aus der Unfallversicherung

Entschädigung zu leisten ist, und in welchem Umfang Entschädigung zu gewähren ist; es wird also vorausgesetzt, daß eine Entscheidung in jenem Verfahren bereits ergangen ist; an diese soll das ordentliche Gericht gebunden sein. Liegt eine solche Entscheidung nicht vor, so hat — wie auch die Motive hervorheben — über die Frage, ob ein entschädigungspflichtiger Unfall vorliegt, das ordentliche Gericht zu entscheiden. Von einer Unzulässigkeit des Rechtsweges kann in dieser Beziehung nicht entfernt die Rede sein; nur wird das Gericht die Klage abzuweisen haben, wenn es einen Betriebsunfall — nicht eine Betriebskrankheit — annimmt, und die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht gegeben sind. Ebenso wenig verpflichtet die Vorschrift im Abs. 3 den Richter, die Verhandlung auszusetzen, bis die berufsgenossenschaftlichen Instanzen darüber entschieden haben, ob ein Betriebsunfall vorliegt, oder nicht. Auch die Motive führen nur aus, das ordentliche Gericht sei zu einer solchen Aussetzung nach § 148 C.P.D. „in der Lage“, und es werde von dieser Befugnis Gebrauch machen, wenn in einem anhängigen Rechtsstreit ein begründeter Zweifel über die in Rede stehende Frage hervortrete. Das Gericht wird auch, um der Gefahr einer verschiedenartigen Beurteilung vorzubeugen, bei einem derartigen Zweifel, und wenn ein Verfahren nach dem Gewerbeunfallversicherungsgesetz anhängig ist oder alsbald anhängig gemacht werden soll, jedenfalls im ordentlichen Rechtsstreit von der ihm zustehenden Befugnis in der Regel Gebrauch zu machen haben. Wenn aber, wie im vorliegenden Fall, dem Gericht nach Feststellung des Sachverhalts bezüglich jener Frage überhaupt keine Zweifel beigegeben, so kann von einer Aussetzung überhaupt nicht, und besonders dann nicht die Rede sein, wenn das im Gewerbeunfallversicherungsgesetz geordnete Verfahren noch nicht eingeleitet ist.

Das Berufungsgericht hat nun, wie die Revision ohne jeden Grund bestreitet, als glaubhaft gemacht angesehen, daß nicht ein Betriebsunfall, sondern „eine recht eigentliche Betriebskrankheit“ vorliegt, und es hat sich dabei von Erwägungen leiten lassen, die sowohl der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts,

vgl. Entsch. desselben in Civils. Bd. 44 S. 254; Urt. des er-
kennenden Senats vom 7. Oktober 1901, Rep. VI. 201/01,
und des Reichsversicherungsamts,

vgl. die in dem vorerwähnten ersten Urteil angezogenen Entscheidungen,

als auch der in der Literatur herrschenden Meinung,

vgl. die Kommentare zum Gewerbeunfallversicherungsgesetz von v. Woedtke-Casper, 5. Aufl. zu § 1 Bem. 10; von Gräf-Reidel, 3. Aufl. zu § 1 S. 94 fig.; von Öfele zu § 1 Note 27 S. 59, von Brandig und Weher zu § 1 Bem. 11 S. 39, entsprechen.“ . . .